

# § Amtlicher Teil

## Einstellung von Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zum 1. Schulhalbjahr 2020/2021 – Einstellungstermin 24.8.2020

Rd Erl. d. MK v. 26.3.2020 – 34 - 84002 – VORIS 22410 –

- Bezug: a) RdErl. d. MK v. 21.3.2019 (SVBl. S. 165) – Klassenbildungserlass – VORIS 22410 –  
 b) RdErl. d. MK v. 23. 2. 2015 (SVBl. S. 145), geändert durch RdErl. d. MK v. 20.6.2017 (SVBl. S. 431) – Quereinstieg – VORIS 22410 –  
 c) RdErl. d. MK v. 25.8.2017 (SVBl. S. 487) – Auswahlverfahren – VORIS 22410 –  
 d) RdErl. d. MK v. 20.12.2019 (SVBl. 2020, S. 65, 121) – Vertretungslehrkräfte – VORIS 22410 –  
 e) RdErl. d. MK v. 22.9.2017 (SVBl. S. 632) – Berücksichtigung im Auswahlverfahren – VORIS 22410 –  
 f) RdErl. d. MK v. 4.12.2019 (SVBl. 2020 S. 4, 67) – Qualifizierungen – VORIS 20411 –  
 g) RdErl. d. MK v. 2.4.2014 (SVBl. S. 206), geändert durch RdErl. d. MK v. 27.8.2019 (SVBl. S. 518) – Personalveränderungen – VORIS 22410 –  
 h) Gem. RdErl. d. MK u. d. MS v. 22.1.2018 (Nds. MBl. S. 66, SVBl. S. 113) – Dienstrechtliche Befugnisse – VORIS 20400 –  
 i) RdErl. d. MK v. 15.8.2016 (SVBl. S. 545) – Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung – VORIS 22410 –

### 1. Einstellungen und Übernahmen auf Stellen

Für die Neueinstellung von Lehrkräften zum 24.8.2020 wird der Niedersächsischen Landesschulbehörde der nachfolgend aufgeführte Stellenumfang von 2.200 Stellen zugewiesen.

#### 1.1 Verteilung der Einstellungsmöglichkeiten:

Schulformen	Kapitel	Regionalabteilungen				Stellen insgesamt
		Braunschweig	Hannover	Lüneburg	Osnabrück	
Grundschule	0710	120	130	95	150	495
Haupt- und Realschule Oberschule	0712 0713 0717	130	100	190	140	560
Förderschule	0711	35	45	35	50	165
Gymnasium	0714	140	175	135	135	585
Gesamtschule	0718	80	160	90	65	395
Stellenausschreibungen am 28.4.2020		505	610	545	540	2.200

Die Einstellungen erfolgen grundsätzlich im Beamtenverhältnis. Liegen die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vor, sind diese Lehrkräfte als Tarifbeschäftigte einzustellen.

Auf eigenen Wunsch ist ebenfalls eine Einstellung in Tarifbeschäftigung möglich.

Die Aufteilung der insgesamt für die Kapitel 0712, 0713 und 0717 zugewiesenen Stellen auf die Schulformen ist gemäß den Regelungen zur Unterrichtsversorgung und dem Bedarf der Schulen vorzunehmen.

Der Niedersächsischen Landesschulbehörde wird ferner eine Flexibilität für die Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik in den Kapiteln 0710/0712/0713/0714/0717/0718 eingeräumt. Näheres regelt ein Begleiterlass.

1.2 Versetzungen zwischen den Regionalabteilungen und innerhalb der Regionalabteilungen der Niedersächsischen Landesschulbehörde, auch aufgrund von Maßnahmen nach dem Bezugserslass zu g), können im gegenseitigen Austausch vorgenommen werden. Bei unterdurchschnittlich versorgten Bereichen und bei Schulformen mit einem Bewerbermangel ist zwischen den dienstlichen Interessen und den Interessen der betroffenen Lehrkraft abzuwägen. Die Vorausschätzung frei werdender Stellen geht davon aus, dass alle fristgerecht bis zum 31.1.2020 vorgelegten Anträge auf Beurlaubung oder Reduzierung der Stundenzahl genehmigt werden. Wird ein solcher Antrag aus dienstlichen Gründen abgelehnt oder aus dienstlichen Gründen eine Erhöhung der Stundenzahl vorgenommen oder eine vorzeitige Rückkehr aus der Beurlaubung genehmigt, ist im entsprechenden Umfang eine zugewiesene Einstellungsmöglichkeit zu sperren.

1.3 Seitens der Niedersächsischen Landesschulbehörde wurden bis 9.3.2020 keine Vertretungslehrkräfte, die die Voraussetzungen für eine unbefristete Übernahme in den Schuldienst erfüllen, gemeldet. Demzufolge sind hierfür keine Stellen bereitzustellen.

1.4 Die Übernahme von Lehrkräften im Lehreraustauschverfahren zwischen den Ländern wird durch gesonderten Erlass geregelt. Ein ggf. erforderlicher Stellenausgleich ist in der Zuweisung von Stellen gemäß Nr. 1.1 berücksichtigt.

1.5 Nach vorläufigem Abschluss des vorangegangenen Einstellungsverfahrens zum 12.2.2020 durch das Niedersächsische Kultusministerium (MK) dürfen nachträglich frei gewordene Stellen, z. B. durch das Nichtbestehen der Prüfung oder die Rücknahme einer bereits erfolgten Stellenannahme, nicht wiederverwendet werden. Bei Bedarf sind hierfür nachträgliche Stellen aus der Stellenreserve des MK anzufordern. Scheiden eingestellte Lehrkräfte innerhalb eines halben Jahres nach der Einstellung im vorangegangenen Einstellungsverfahren durch Entlassung oder andere Gründe aus, so können diese Stellen ebenfalls angegeben werden. Alle Stellen sind MK, Referat 34, bis zum 4.6.2020 zu melden.

Wird gemäß der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz „Übernahme von Lehrkräften aus anderen Ländern“ (Beschluss der KMK vom 10.5.2001) eine im Schuldienst befindliche Lehrkraft, die nicht beurlaubt ist, von einem anderen Land im Wege des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens übernommen, kann die dadurch frei werdende Stelle in dem bisher in Anspruch genommenen Umfang mit Zustimmung von Referat 34 wiederbesetzt werden. Bei Übernahmen auf Funktionsstellen erfolgt keine Verrechnung mit Stellen gemäß Nr. 1.1.

1.6 Vertretungslehrkräfte können als befristete Tarifbeschäftigte im Rahmen der Mittel, die der Niedersächsischen Landesschulbehörde zur Verfügung gestellt sind, eingestellt werden. Auf den Bezugserslass zu d) wird hingewiesen.

1.7 Fachspezifische Bedarfe bzw. Bedarfe hinsichtlich sonderpädagogischer Fachrichtungen sind grundsätzlich durch Neueinstellung, Versetzung, Abordnung oder schulinterne Anpassung des Lehrkräfteeinsatzes abzudecken.

In Ausnahmefällen können befristete Personalmaßnahmen nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) veranlasst werden. Zur Abdeckung fachspezifischer Bedarfe für Personen, die nicht unbefristet beschäftigt werden können oder wollen, werden der Niedersächsischen Landesschulbehörde 100 Einstellungsermächtigungen zur Verfügung gestellt sowie zusätzlich fünf Einstellungsermächtigungen aus Stellenresten. Befristete Arbeitsverträge in Ausführung dieser Einstellungsermächtigungen sind gem. § 30 Abs. 3 TV-L **mindestens** für einen Zeitraum von sechs Monaten abzuschließen. Über die Verwendung dieser Einstellungsermächtigungen ist entsprechend zu berichten.

Gemäß Bezugserslass zu i) (Freiwillige Erhöhung der Teilzeitbeschäftigung) werden Mittel zunächst in einem Umfang bis zu 100 Vollzeiteneinheiten längstens bis zum Ende des Schulhalbjahres (31.1.2021) zur Verfügung gestellt.

Außerdem kann in Höhe der zugewiesenen Mittel Mehrarbeit gegen Mehrarbeitsvergütung bei vollzeitbeschäftigten Lehrkräften veranlasst werden. Die Beschäftigung von im Ruhestand befindlichen oder verrenteten Lehrkräften ist ebenfalls möglich.

Die Buchungen der einzelnen o. g. Maßnahmen sind bei den zutreffenden Titeln entsprechend der Haushaltssystematik durchzuführen und die veranlassten Personalmaßnahmen sind im Lehrkräfteverzeichnis der jeweiligen Schule zu erfassen.

## 2. Regelungen zur bedarfsgerechten Verteilung von Einstellungen

2.1 Für die bedarfsgerechte Verteilung von Lehrkräftestellen ist der Bezugswert für die Personalplanung (BPP) im Planungsinstrument izn-Stabil-Prognose maßgeblich.

Der BPP ergibt sich aus dem Quotienten von Lehrkräfte-Ist-Stunden und Lehrkräfte-Soll-Stunden in Prozent.

Für die bedarfsgerechte Versorgung zum 1. Schulhalbjahr 2020/2021 ist u. a. Folgendes zu berücksichtigen:

- die bedarfsgerechte Wiederbesetzung von frei werdenden Stellen,
- die Übergänge zwischen den verschiedenen Schulformen,
- die Besetzung von Stellen für alle Lehrämter in den Bedarfsfächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen,
- die weiterhin zu erwartende nicht ausreichende Anzahl an Bewerbungen von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für Haupt- und Realschulen und
- der steigende Bedarf an Lehrkräften mit dem Lehramt für Sonderpädagogik.

Die entsprechend den Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 neu einzustellenden Lehrkräfte dienen auch dem überregionalen **Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften zwischen den Schulen**. Vor Ausschreibung einer Stelle ist zu prüfen, ob der spezifische Fach- bzw. sonderpädagogische Fachrichtungsbedarf der Schule durch Versetzung geeigneter Lehrkräfte gedeckt werden kann. Maßstab zum Ausgleich

zwischen den Schulen ist der mit den zugewiesenen Stellen **erreichbare Durchschnitt** der Versorgung in den einzelnen Schulformen. Hierzu können u. a. auch Versetzungen und Abordnungen bzw. Teilabordnungen vorgenommen werden.

Ziel ist es, eine landesweit ausgewogene bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den öffentlichen allgemein bildenden Schulen zu erreichen. Grundsätzlich soll eine Versorgung der Grundschulen mit mindestens 100 Prozent erreicht werden, um die Verlässlichkeit zu gewährleisten.

Zur Deckung der Bedarfe an sonderpädagogischer Unterstützung können Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik auch an öffentlichen allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen eingestellt werden. Zu berücksichtigen sind dabei in der Regel die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Lernen, Sprache sowie emotionale und soziale Entwicklung. Der sonderpädagogische Förderschwerpunkt geistige Entwicklung kann im Bedarfsfall einbezogen werden.

- An **Grundschulen** bzw. am Grundschulzweig einer organisatorisch zusammengefassten Schule sowie im Primarbereich an der IGS Roderbruch ist eine Einstellung möglich, wenn bereits seit drei Jahren vor dem Einstellungstermin mindestens acht Soll-Klassen vorhanden waren und perspektivisch nicht mit einem Absinken der Klassenzahl zu rechnen ist.
- An **weiterführenden Schulen** ist eine Einstellung möglich, wenn diese bereits in den drei Jahren vor dem Einstellungstermin einen entsprechenden anerkannten Zusatzbedarf (**Schlüssel 410 – 412, 419**) von mindestens 30 Stunden hatten und perspektivisch nicht mit einem Absinken des Volumens zu rechnen ist.

Aufgrund der steigenden sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfe und der derzeit begrenzten Anzahl der Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen die Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik vorrangig und überwiegend zur **sonderpädagogischen Unterstützung** eingesetzt werden; dabei kann ggf. der Einsatz im Rahmen einer Teilabordnung an mehrere Schulen erforderlich sein. Die Bewährung in der Probezeit darf dadurch nicht gefährdet werden. Auf die **besondere Steuerungsverantwortung der Niedersächsischen Landesschulbehörde im Rahmen der sonderpädagogischen Versorgung** wird hingewiesen.

2.2 Die Auszubildenden im **Vorbereitungsdienst** sind möglichst gleichmäßig auf die Schulen zu verteilen. Veränderungen in der Zuweisung von Auszubildenden sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Hingewiesen wird auf die erforderliche Abstimmung mit den Studienseminaren bzgl. des quantitativen Rahmens, innerhalb dessen Schulen zur Ausbildung herangezogen werden sollen. Bei der Zuweisung von Einstellungsmöglichkeiten und bei der Versetzung von Stammllehrkräften zum bedarfsgerechten Ausgleich der Versorgung mit Lehrkräften ist der Unterricht in eigener Verantwortung nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

2.3 Die Personalplanung durch die Niedersächsische Landesschulbehörde ist derart zu gestalten, dass **der durchschnittliche BPP** der Schulen **aller** Schulformen einschließlich der Gymnasien und Gesamtschulen in einem **Landkreis** bzw. einer **kreisfreien Stadt** zu Beginn des 1. Schulhalbjahres 2020/2021 im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Regionalabteilung der Niedersächsischen Landesschulbehörde möglichst ausgewogen ist. Die bedarfsgerechte Versorgung mit Lehrkräften an den einzelnen Schulen ist zu Beginn

des 1. Schulhalbjahres 2020/2021 mit den nach dem Abschluss des Einstellungsverfahrens vorhandenen unbefristet beschäftigten und verbeamteten Lehrkräften möglichst vollständig zu gewährleisten. Es ist **Aufgabe der Schulen** und der **Niedersächsischen Landesschulbehörde** in der gemeinsamen Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler, flexibel und kurzfristig durch **Ausgleich** vor Ort auf Veränderungen zu reagieren. **Insbesondere sind Abordnungen und Versetzungen von Lehrkräften von überdurchschnittlich versorgten Schulen vorzunehmen; diese Maßnahmen sind den betroffenen Schulen so früh wie möglich mitzuteilen.**

Aufgrund der Zuständigkeit des Landes für die Ressourcenerstellung entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über Umfang und Art der erforderlichen Personalmaßnahmen; dies betrifft insbesondere Abordnungen zwischen den Schulformen zur Deckung besonderer spezifischer Fach- bzw. sonderpädagogischer Fachrichtungsbedarfe. Sofern die dienstrechtlichen Befugnisse für Abordnungen an die Schule übertragen sind, ist es Aufgabe der abgebenden Schule, in Abstimmung mit der aufnehmenden Schule mit einer konkreten Personalentscheidung die Vorgabe umzusetzen.

Auf die Grundsätze zum Einsatz von Vertretungslehrkräften wird verwiesen.

**2.4 Bei Versetzungen** von Lehrkräften auf Antrag ist der bedarfsgerechte Ausgleich der Versorgung zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Versetzungen von Förderschullehrkräften an allgemein bildende Schulen außer Förderschulen.

Der **Kontinuität des Unterrichts** für die Schülerinnen und Schüler kommt eine besondere Bedeutung zu. Neu eingestellte Lehrkräfte können aus **Gründen der Unterrichtskontinuität** und der Sicherung einer ausgeglichenen Versorgung mit Lehrkräften frühestens drei Jahre nach der Einstellung für eine Versetzung freigegeben werden. Ausnahmen sind nur in besonderen Einzelfällen möglich, wenn ein schwerwiegender dienstlicher oder persönlicher Versetzungsgrund **nach der Einstellung** entstanden ist.

Lehrkräfte, die Anträge auf Versetzung an Schulen im Entstehen stellen, sind freizugeben, sofern sie nicht an Schulen in unterdurchschnittlich versorgten Bereichen unterrichten.

**2.5** Auf die Regelungen des Bezugserlasses zu a) „Klassenbildung und Lehrkräftestundenzuweisung an den allgemein bildenden Schulen“ sowie auf den Erlass „Die Arbeit in der Ganztagschule“ vom 1.8.2014 (SVBl. S. 386), zuletzt geändert durch Erlass vom 10.4.2019, (SVBl. S. 291), wird hingewiesen. Die Entscheidung über die Inanspruchnahme des zugewiesenen Kontingents für Sprachfördermaßnahmen und Förderkonzepte sowie die Verteilung der Stunden auf die Schulen sind frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Die Aufteilung auf die Regionalabteilungen und Schulformen erfolgt bedarfsgerecht durch die Stabsstelle der Niedersächsischen Landesschulbehörde.

Innerhalb der Schule ist zu Beginn des Schulhalbjahres der gesamte Unterrichtsbedarf mit den vorhandenen und den neu einzustellenden Lehrkräften abzudecken.

Lehrkräfte mit Lehrbefähigungsfächern, in denen eine geringe fachspezifische Versorgung besteht, sollen vorrangig in diesen Fächern und Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik sollen vorrangig zur sonderpädagogischen Unterstützung eingesetzt werden.

Die Erteilung **aller Schülerpflichtstunden** hat an allen Schulformen und Schulen **Vorrang vor allen anderen unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Angeboten**. Dies gilt nicht nur für die Gestaltung des Lehrkräfteeinsatzes zu Beginn des Schulhalbjahres, sondern auch für die täglichen Regelungen des Einsatzes der Lehrkräfte im Rahmen des Vertretungskonzeptes der Schule.

### 3. Bekanntgabe der Einstellungsmöglichkeiten

**3.1** Die Einstellungsmöglichkeiten gemäß Nr. 1.1 sind unter Angabe des erforderlichen Lehramtes für bestimmte Schulen, ggf. zusätzlich Schulform bzw. Schulzweig, als **Schulstellen oder Bezirksstellen** bekannt zu geben.

An allen Gymnasien und Gesamtschulen sowie den anderen öffentlichen allgemein bildenden Schulformen, die gem. Bezugserlass zu h) über die dienstrechtlichen Befugnisse verfügen, sind die Einstellungsmöglichkeiten grundsätzlich als Schulstellen bekannt zu geben. Für die übrigen Schulen und für alle Umwidmungen oder nachträglichen Stellen legt die Niedersächsische Landesschulbehörde unter Berücksichtigung der Regelungen gemäß Nr. 4.6 fest, ob Schulstellen oder Bezirksstellen auszuschreiben sind.

Insbesondere sind Schulen in der Fläche bei der Verteilung der zugewiesenen Einstellungsmöglichkeiten zur Abdeckung der fachspezifischen Bedarfe bzw. der sonderpädagogischen Fachrichtungsbedarfe zu berücksichtigen.

**Die Niedersächsische Landesschulbehörde nimmt bei einer Ausschreibung als Schulstelle eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion gegenüber der jeweiligen Schule wahr.**

Auf Stellenausschreibungen für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen (G) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) sowie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

Für Stellenausschreibungen für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) gilt:

An der Schulform Hauptschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen (GH) oder für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) bewerben.

An der Schulform Realschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) – mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule – bewerben.

An den Schulformen Oberschule und Gesamtschule können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) sowie gleichrangig Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen (R) und für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) – mit dem Schwerpunkt Haupt- und Realschule – bewerben.

Für Lehrkräfte, die ein gleichwertiges schulformübergreifendes Lehramt im Primar- und Sekundarstufenbereich I in einem anderen Bundesland durch Bestehen der Staatsprüfung erfolgreich absolviert haben, gelten die oben genannten Voraussetzungen für eine Bewerbung entsprechend.

Auf die Stellenausschreibungen für das Lehramt für Sonderpädagogik (SOP) an allen Schulformen der allgemein bildenden Schulen können sich Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt für Sonderpädagogik bewerben.

**3.2** In folgenden **Fächern und sonderpädagogischen Fachrichtungen** ist mit einem geringen Bewerberangebot, gemessen am landesweiten fachspezifischen Bedarf der Schulen, zu rechnen:

Lehramt an Grundschulen sowie Lehramt an Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen jeweils mit dem **Schwerpunkt „Grundschule“**:

**Bedarfsfächer:** Musik, Kunst, Werken, Sport.

Lehramt an Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen (Schwerpunkt „Hauptschule“) / Grund-, Haupt- und Realschulen mit dem **Schwerpunkt („Hauptschule und Realschule“)** sowie Lehramt an Realschulen:

**Bedarfsfächer:** Englisch, Französisch, Musik, Werken, Politik, Werte und Normen, Chemie, Physik, Technik.

Lehramt an Gymnasien:

**Bedarfsfächer:** Spanisch, Kunst, Musik, Werte und Normen, Mathematik, Chemie, Physik, Informatik.

Lehramt für Sonderpädagogik:

**Bedarfsfächer:** alle sonderpädagogischen Fachrichtungen.

Bei der Festlegung der Anzahl der Ausschreibungen mit Bedarfsfächern ist die Anzahl der voraussichtlichen Bewerbungen zu berücksichtigen.

Die Niedersächsische Landesschulbehörde legt für alle Stellenausschreibungen unter Beachtung eines begründeten Vorschlags der Schule fest, mit welchen Fächern bzw. sonderpädagogischen Fachrichtungen und ggf. zusätzlichen Anforderungen die Ausschreibungen bekannt gegeben werden. Es sind nur Unterrichtsfächer und sonderpädagogische Fachrichtungen des Masters of Education zu verwenden. Auf die Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) vom 2.12.2015 (Nds. GVBl. S. 350) wird hingewiesen.

## 4. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

**4.1 Grundsätzliches Ziel der Landesregierung ist die Einstellung von Lehrkräften mit abgeschlossener für die betreffende Schulform vorgesehener Lehramtsausbildung.**

Da für die Stellen nicht immer genügend Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Ausbildung zum 24.8.2020 zur Verfügung stehen, können sich auch Lehrkräfte bewerben und ausgewählt werden, die den Vorbereitungsdienst bzw. den Anpassungslehrgang spätestens am 31.10.2020 beenden werden. Die tatsächliche Einstellung kann erst nach erfolgreicher Beendigung des Vorbereitungsdienstes erfolgen und soll in der Regel bis zum 1.12.2020 vorgenommen werden.

Von Lehrkräften, bei deren Muttersprache es sich nicht um die deutsche Sprache handelt, werden für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst deutsche Sprachkenntnisse auf dem Niveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gefordert.

Auf Informationen zu den aus dem Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) resultierenden Pflichten wird hingewiesen:

- Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, dürfen eine Tätigkeit in der Schule ab dem 1.3.2020 nur dann aufnehmen, wenn der Nachweis des ausreichenden Impfschutzes gegen Masern erbracht wurde. Bei neu einzustellendem Personal wird die Überprüfung des Impfstatus durch die Niedersächsische Landesschulbehörde wahrgenommen. Diese überprüft den Impfstatus der betroffenen Personen im Rahmen des Einstellungsverfahrens.
- [https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen\\_impfen\\_klar/umsetzung\\_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html](https://www.nlga.niedersachsen.de/startseite/infektionsschutz/schutzimpfungen_impfen_klar/umsetzung_masernschutzgesetz/umsetzung-masernschutzgesetz-183753.html)

**4.2** Aufgrund der besonderen Bedarfslage werden **folgende nachrangige Bewerbungs- und Einsatzmöglichkeiten eröffnet:**

Die jeweiligen Bewerbungen mit anderer Lehrbefähigung für ein Lehramt werden nachrangig im Auswahlverfahren berücksichtigt, da grundsätzlich ein Einsatz der Lehrkräfte an der Schulform vorgesehen ist, für die sie ausgebildet wurden. Die jeweiligen Bewerbungen werden im Auswahlverfahren **nachrangig berücksichtigt, sofern zwei Lehrbefähigungsfächer mit den Fächern gem. Nds. MasterVO-Lehr der jeweiligen Schulform übereinstimmen.**

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Grundschulen (G) können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Gymnasien bewerben, sofern entweder das Fach Deutsch oder das Fach Mathematik sowie ein weiteres Fach gem. Nds. MasterVO-Lehr der Schulform vorliegen.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Hauptschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Realschulen, mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) **an Realschulen** können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Für eine Einstellungsmöglichkeit für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (HR) an Oberschulen können sich nachrangig Lehrkräfte mit dem Lehramt an Grund- und Hauptschulen, mit dem Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (Schwerpunkt Grundschule), mit dem Lehramt an Gymnasien sowie mit dem Lehramt an Grundschulen bewerben.

Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien auf Stellen, die für das Lehramt an Grundschulen bzw. für das Lehramt an Haupt- und Realschulen ausgeschrieben sind, erfolgt grundsätzlich im Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend dem überwiegenden Einsatz als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 97,27 €).

Für Einstellungsmöglichkeiten, die für das **Lehramt für Sonderpädagogik** nach der ersten Auswahlrunde ohne sonderpädagogische Fachrichtung bekannt gegeben sind, können sich nachrangig auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Haupt- und Realschulen / Grund- und Hauptschulen / Grund-, Haupt- und Realschulen / Realschulen sowie Gymnasien bewerben.

Bei einer Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 97,27 €) oder mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Realschulen als Realschullehrerin / Realschullehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 97,27 €) an einer Förderschule erhält die jeweilige Lehrkraft eine Zulage gemäß § 39 i. V. m. Nr. 12 Abs. 1 der Anlage 11 zum Niedersächsischen Besoldungsgesetz. Die Einstellung von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien an Förderschulen kann nur im Tarifbeschäftigtenverhältnis erfolgen.

Besonderheit für das Lehramt an berufsbildenden Schulen:

Bewerbungen von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen werden grundsätzlich gleichrangig zum Lehramt an Gymnasien behandelt, sofern die Lehrkräfte über zwei allgemein bildende Fächer verfügen und sie in diesen Fächern auch ausgebildet wurden. D. h. für Einstellungsmöglichkeiten, die an Oberschulen mit gymnasialem Angebot, Gymnasien und Gesamtschulen für das Lehramt an Gymnasien bekannt gegeben sind, können sich auch Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bewerben.

Die Einstellung dieser Lehrkräfte erfolgt entsprechend dem in der Ausschreibung geforderten Lehramt als Studienrätin / Studienrat (BesGr. A 13 NBesO).

Entsprechendes gilt bei einer Bewerbung um Stellen, die an Haupt- oder Realschulen bzw. Oberschulen ausgeschrieben sind. In diesem Fall kann das zweite allgemein bildende Fach durch eine berufliche Fachrichtung ersetzt werden, die die fachlichen Voraussetzungen eines zweiten Unterrichtsfachs der jeweiligen Schulform erfüllt. Hier erfolgt die Einstellung als Lehrerin / Lehrer (BesGr. A 12 NBesO mit einer Allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 97,27 €) im Beamtenverhältnis auf Probe. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob jeweils die Voraussetzungen des Bezugserlasses zu f) zur Feststellung einer Ergänzungsqualifikation vorliegen.

Für alle Lehrkräfte, die die Zwei-Fächer-Voraussetzung nicht erfüllen, kann eine nachrangige Einstellung in einer Tarifbeschäftigung erfolgen.

Regelungen für die Probezeit:

In der Regel ist ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten, für die die Lehrbefähigung erworben wurde, vorrangig im dritten Jahr der Probezeit. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 Niedersächsisches Beamtenengesetz (NBG) soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. Dies kann auch im Rahmen einer Abordnung von der im Einstellungsverfahren beabsichtigten Einsatzschule (Stammschule) erfolgen.

In begründeten Ausnahmefällen kann bei Einstellung von Lehrkräften mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Grundschulen / Grund- und Hauptschulen / Haupt- und Realschulen / Grund-, Haupt- und Realschule oder für das Lehramt an Realschulen an der Schulform Förderschule die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an dieser Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Das gilt auch für Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien bei der Einstellung an Grund-, Haupt-, Real- und Oberschulen.

Lehrkräfte mit dem Lehramt für Sonderpädagogik können ihre dreijährige Probezeit an der Schulform ableisten, an der sie eingestellt wurden, sofern sie dort überwiegend in der sonderpädagogischen Unterstützung tätig sind.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung nicht entsprechenden Schulform eingestellt werden, haben im Rahmen der Probezeit die Voraussetzungen für den Erwerb einer Ergänzungsqualifikation gem. Bezugserlass zu f) für das Lehramt der ausgeschriebenen Stelle zu erbringen.

Lehrkräfte, die an einer ihrer Lehrbefähigung entsprechenden Schulform eingestellt wurden, können im begründeten Einzelfall zu Beginn oder im Laufe der Probezeit an eine andere Schulform teilweise oder im vollen Umfang abgeordnet werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint. Die Abordnung oder Teilabordnung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Behörde, der die dienstrechtlichen Befugnisse für die Maßnahme übertragen sind. Bei einer (Teil-)Abordnung an eine andere Schulform ist zu beachten, dass in der Regel auch in diesen Fällen ein Drittel der gesamten Unterrichtsverpflichtung im Rahmen der dreijährigen Probezeit an einer der Schulformen abzuleisten ist, für die die Lehrbefähigung erworben wurde. Bei einer absehbaren Verkürzung der Probezeit aufgrund von Anrechnungszeiten gem. § 19 NBG soll ein Drittel der Unterrichtsverpflichtung in der noch verbleibenden Probezeit, mindestens aber sechs Monate, an einer Schulform abgeleistet werden, für die die Lehrkraft die Lehrbefähigung erworben hat. In begründeten Ausnahmefällen kann die jeweilige Probezeit auch in vollem Umfang an einer anderen Schulform absolviert werden, soweit dadurch die Bewährung in der Probezeit nicht gefährdet erscheint.

**4.3** Eine Bewerbung von Interessentinnen und Interessenten ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung wird zugelassen. Für den sogenannten Quereinstieg ist mindestens ein universitärer Hochschulabschluss oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss entsprechend den Regelungen im Bezugserlass zu b) mit der Möglichkeit der Zuordnung zu mindestens einem Unterrichtsfach für eine Bewerbung erforderlich. **Eine Einbeziehung der Bewerbungen im sog. Quereinstieg in das Auswahlverfahren erfolgt in der zweiten Auswahlrunde.**

**4.4** Ausschließlich für **befristete Einstellungen** von Lehrkräften zur Erteilung von Unterricht können sich neben Lehrkräften mit abgeschlossener Lehramtsausbildung auch Interessentinnen und Interessenten mit den unter Nr. 4.3 genannten Qualifikationen sowie darüber hinaus für alle Schulformen entsprechend den Maßgaben gem. Bezugserlass zu b) bewerben.

**4.5** Lehrkräfte, die für den konfessionellen Religionsunterricht eingestellt werden sollen, müssen der jeweiligen Glaubensgemeinschaft angehören und benötigen von dieser eine **Unterrichtserlaubnis**. Eine Einstellungszusage erfolgt daher unter Vorbehalt der Vorlage dieser Erlaubnis.

**4.6** Das Auswahlverfahren wird **bei Schulstellen** durch die Schulen durchgeführt. Auf den Bezugserlass zu c) wird hingewiesen. Die Niedersächsische Landeschulbehörde berät und unterstützt die Schulen bei der Durchführung der Auswahlverfahren.

Bei **Bezirksstellen** führt die Niedersächsische Landeschulbehörde das Auswahlverfahren unter Einbeziehung der jeweiligen Schule nach den Maßgaben des Bezugserlasses zu c) durch.

Das **Auswahlverfahren** für Schulstellen und Bezirksstellen beginnt am 7.5.2020. Die Angebote für Schulstellen und Bezirksstellen aus der **ersten Auswahlrunde** sollen spätestens bis zum 3.6.2020 (12.00 Uhr) erfolgen. Die schriftliche Annahme des Stellenangebots durch die Bewerberin oder den Bewerber ist spätestens bis zum 4.6.2020 (12.00 Uhr) möglich. Bei einem Stellenangebot nach Abschluss der ersten Auswahlrunde hat die ausgewählte Lehrkraft innerhalb eines Tages (24 Stunden) eine schriftliche Rückäußerung zu geben.

Erfolgt auf ein Stellenangebot keine Rückäußerung oder eine Ablehnung, wird die Bewerbung der Lehrkraft bei dieser Stelle nicht mehr berücksichtigt. Lehrkräfte, die eine Stelle schriftlich angenommen haben, können kein weiteres Stellenangebot mehr erhalten.

Bei Umwidmungen oder Bekanntgabe nachträglicher Stellenausschreibungen, insbesondere mit Bedarfsfächern, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde gemäß Nr. 5 des Bezugserrlasses zu h), ob die Einstellungsmöglichkeiten als Schulstellen oder als Bezirksstellen bekannt gegeben bzw. in eine Schulstelle oder Bezirksstelle umgewandelt werden und das Auswahlverfahren dementsprechend durch die Schule oder die Niedersächsische Landesschulbehörde durchgeführt wird.

Wird an einer Schulform, die über die dienstrechtlichen Befugnisse gem. Bezugserlass zu h) verfügt, eine Bezirksstelle ausgeschrieben, ist zu gewährleisten, dass die Schule gem. Nr. 5 des Bezugserrlasses zu h) die Auswahlentscheidung in geeigneter Weise treffen kann.

**4.7** Für die **Teilnahme am Auswahlverfahren** sind unterschiedliche Bewerbungsfristen zu beachten.

Für die Einbeziehung in die erste Auswahlrunde für **Schulstellen und Bezirksstellen** war eine Bewerbung mit mindestens einer regionalen Angabe im Zeitraum vom 17.-26.2.2020 unverzichtbar.

**Die Ergänzung der Bewerbung um bestimmte Stellenwünsche** ist im Zeitraum vom 28.4.2020 bis 5.5.2020 über das Online-Bewerbungsverfahren erforderlich. Für alle Einstellungsmöglichkeiten werden in der ersten Auswahlrunde nur die Bewerbungen berücksichtigt, die explizit hierfür abgegeben wurden.

Bewerbungen, die nach dem 26. 2. 2020 (online) eingehen, und die Bewerbungen von Personen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung werden ab dem 5.6.2020 in das Auswahlverfahren einbezogen.

**4.8** Die **Auswahl erfolgt gemäß § 9 BeamtStG nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung** nach den Vorgaben des Bezugserrlasses zu c).

Schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, soweit nicht in der Person der anderen Bewerberinnen oder Bewerber liegende Gründe von größerem rechtlichen Gewicht entgegenstehen (vgl. Nr. 3.4 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst, Beschl. d. LReg v. 15.3.2016, Nds. MBl. S. 394).

Lehrkräfte, die ihre Ausbildung bis zum 31.7.2020 beenden, sind bis zum Vorliegen der Note der Staatsprüfung auf der Grundlage der Note des Masterabschlusses bzw. der Ersten Staatsprüfung in das Auswahlverfahren einzubeziehen. Wei-

terhin sind ggf. Ausbildungsnachweise als zusätzliches Kriterium für die Auswahlentscheidung heranzuziehen.

Zur Sicherstellung der Personalversorgung der Schulen sind grundsätzlich Lehrkräfte, die über eine abgeschlossene Lehramtsausbildung verfügen oder diese bis zum 31.10.2020 beenden, vorrangig zu berücksichtigen.

Nicht in das Auswahlverfahren einbezogen werden Bewerberinnen und Bewerber, deren dauerhafte Nichteignung für eine Unterrichtstätigkeit im Schuldienst bereits festgestellt wurde (s. Bezugserrlass zu e)).

Die Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung ist anhand der Stellen-Bewerber-Liste der zentralen Bewerberdatei (EIS) zu prüfen. Es können nur Lehrkräfte ein Stellenangebot erhalten, die auf der **Stellen-Bewerber-Liste** aufgeführt sind und die Anforderungen der Ausschreibung erfüllen. Eine abschließende Prüfung der Rechtmäßigkeit der Auswahlentscheidung erfolgt durch die Niedersächsische Landesschulbehörde.

Beamtete und unbefristet beschäftigte Lehrkräfte im Schuldienst anderer Länder dürfen nur ausgewählt werden, wenn eine Freigabeerklärung ihrer Schulbehörde zum Einstellungstermin vorliegt. Bei tarifbeschäftigten Lehrkräften aus anderen Bundesländern erfolgt in Niedersachsen eine Neueinstellung. Bei beamteten Lehrkräften erfolgt die Übernahme in den Schuldienst des Landes Niedersachsen durch Versetzung. Einer Ernennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 BeamtStG bedarf es nur dann, wenn im Zuge der Versetzung ein Amt zu übertragen ist, das einer anderen Besoldungsgruppe als das bisher übertragene Amt zugeordnet ist. Realschullehrkräfte aus anderen Ländern können nur dann der Besoldungsgruppe A 13 zugeordnet werden, wenn ihre Ernennung zur Realschullehrerin oder zum Realschullehrer und die Zuordnung zur Besoldungsgruppe A 13 im abgebenden Land vor dem 6.11.2009 erfolgt sind.

Auf die Unterrichtskontinuität an Auslandsschulen und an **Schulen in freier Trägerschaft** ist zu achten. Werden Lehrkräfte dieser Schulen für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst ausgewählt, klärt die Niedersächsische Landesschulbehörde, ob die bisherigen Schulen die Lehrkräfte zu dem gewünschten Termin abgeben können. Erforderlichenfalls kann ein späterer Termin für die Einstellung in den niedersächsischen Schuldienst vereinbart werden.

**4.9** Können für Einstellungsmöglichkeiten bis zum Ende der ersten Auswahlrunde keine qualifizierten Lehrkräfte mit Lehramtsausbildung gefunden werden, die über die ausgeschriebenen Lehrbefähigungsfächer verfügen und den Vorbereitungsdienst bis spätestens 31.10.2020 beenden, entscheidet die Niedersächsische Landesschulbehörde über das weitere Auswahlverfahren (Umwidmung). Bei allen nachfolgend genannten Möglichkeiten ist die Öffnung für Bewerbungen ohne eine für die Unterrichtstätigkeit an allgemein bildenden Schulen in Niedersachsen vorgesehene abgeschlossene Lehramtsausbildung (sog. Quereinstieg) eingeschlossen:

- Fortsetzung der ursprünglichen Ausschreibung.
- Festsetzung eines neuen Faches / neuer Fächer für die Bewerberauswahl unter Beachtung des Bedarfs der Schule.
- Für Einstellungsmöglichkeiten für das Lehramt für Sonderpädagogik kann bei der Umwidmung die sonderpädagogische Fachrichtung durch ein Unterrichtsfach ersetzt werden.

- Verlagerung der Stelle an eine andere Schule / Schulform.

Bei einer Stellenbesetzung durch eine Quereinsteigerin oder einen Quereinsteiger soll die Einstellung möglichst zum 20.8.2020 erfolgen, um diesem Personenkreis die Teilnahme an der Einführungswoche im Studienseminar zu ermöglichen.

4.10 Nachträgliche Stellen können bei entsprechender Zuweisung als Schulstellen oder Bezirksstellen ausgeschrieben werden.

Bei allen Umwidmungen oder nachträglichen Stellen erfolgt eine vollständige Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber automatisch entsprechend den regionalen Angaben in der Bewerbung und entsprechend ihren Lehrbefähigungsfächern und Bewerbungen im sog. Quereinstieg.

4.11 Das Bewerbungs- und Auswahlverfahren für eine befristete Einstellung erfolgt grundsätzlich nach den gleichen Regeln wie für eine unbefristete Einstellung in den Schuldienst. Das gilt sowohl für die Einbeziehung der auf der Stellen-Bewerber-Liste enthaltenen Bewerberinnen und Bewerber in das Auswahlverfahren als auch für eine sachgerechte Auswahl (s. Bezugserrlass zu d)).

## 5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 26.3.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.3.2021 außer Kraft.

## Entlastung von Unterrichtsverpflichtungen zur Sicherstellung der Korrekturen der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten

RdErl. d. MK v. 30.3.2020 – 33/41-03070-01/18 – VORIS 20411 –

Bezug: Nds. Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten an öffentlichen Schulen (Nds. ArbZVO-Schule) vom 14.5.2012 (Nds. GVBl. S. 106, SVBl. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6.7.2017 (Nds. GVBl. S. 234) – VORIS 20411 –

1. Durch die Rotation des Sommerferienbeginns und die länderübergreifende Abstimmung der Prüfungstermine können sich kurze Fristen für die Korrekturen der schriftlichen Abiturprüfungsarbeiten durch die Referentin oder den Referenten sowie durch die Koreferentin oder den Koreferenten ergeben. Umfang und Komplexität der Korrekturen der Abiturprüfungsarbeiten machen bei Fristen von sechs Wochen und weniger (s. Nr. 3) in der Regel eine Entlastung der betroffenen Lehrkräfte erforderlich. Zur Sicherung der Prüfungsqualität und im Rahmen der Fürsorgepflicht sind Lehrkräfte, die als Referentin oder Referent sowie als Koreferentin oder Koreferent schriftliche Abiturprüfungsarbeiten korrigieren, durch die Gewährung von Korrekturtagen von ihrer Unterrichtsverpflichtung zu entlasten, damit sie die Korrekturleistungen innerhalb der gesetzten Frist erbringen können.

Ziel dieses Erlasses ist es nicht, den vollen Zeitbedarf für Abiturkorrekturen durch Unterrichtsentlastung abzudecken, da die Korrekturen zu den Leistungen gehören, die Lehrkräfte eigenverantwortlich in dem für die Vor- und

Nachbereitung des Unterrichts vorgesehenen Anteil ihrer Arbeitszeit zu erbringen haben. Der Erlass verfolgt vielmehr den Zweck, die Erledigung der Korrekturaufgabe in einer kurzen Frist zu ermöglichen.

2. Die Anzahl der Korrekturtag richtet sich nach der Dauer der Korrekturfristen und der Anzahl der zu bewertenden Prüfungsarbeiten.

Als Korrekturfrist gilt der Zeitraum zwischen dem Prüfungstag für das jeweilige Fach und dem Termin für die Abgabe der korrigierten, bewerteten und mit einem Gutachten versehenen Abiturprüfungsarbeiten bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

Ein Korrekturtag soll der Lehrkraft vollumfänglich zur Korrektur der Abiturarbeiten zur Verfügung stehen. Der an dem Korrekturtag planmäßig durchzuführende Unterricht gilt als erteilt. Soweit der planmäßige Unterricht an dem Korrekturtag den Umfang von fünf Unterrichtsstunden unterschreitet, gelten dennoch fünf Unterrichtsstunden (45 Minuten pro Unterrichtsstunde) als erteilt.

3. Die nachstehenden Angaben stellen Richtwerte für die Gewährung von Korrekturtagen für die Korrektur von Abiturprüfungsarbeiten durch die Referentinnen und Referenten dar:

- Bei einer Korrekturfrist von bis zu drei Wochen soll für jeweils fünf zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten ein Korrekturtag gewährt werden.
- Bei einer Korrekturfrist von bis zu vier Wochen soll für jeweils sieben zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten ein Korrekturtag gewährt werden.
- Bei einer Korrekturfrist von bis zu fünf Wochen soll für jeweils zehn zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten ein Korrekturtag gewährt werden.
- Bei einer Korrekturfrist von bis zu sechs Wochen soll für jeweils fünfzehn zu korrigierende Abiturprüfungsarbeiten ein Korrekturtag gewährt werden.
- Bei einer Korrekturfrist von mehr als sechs Wochen ist keine Freistellung von der Unterrichtsverpflichtung erforderlich

Für die Korrektur durch die Koreferentinnen und Koreferenten sollen Korrekturtag im Umfang von der Hälfte der für die Korrektur durch die Referentinnen und Referenten vorgesehenen Anzahl der Korrekturtag gewährt werden.

Gesetzliche Feiertage (Niedersachsen) werden bei der Berechnung der Korrekturfrist für die Gewährung von Korrekturtagen nicht mitgerechnet.

4. Ein Anspruch auf bestimmte Zeiträume für die Korrekturtag besteht nicht. Über die konkrete Handhabung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Berücksichtigung dienstlicher Erfordernisse.

Die geltenden Regelungen für teilzeitbeschäftigte und begrenzt dienstfähige Lehrkräfte bleiben unberührt.

5. Unterricht, der aufgrund der Inanspruchnahme von Korrekturtagen nicht planmäßig erteilt werden kann, ist grundsätzlich zu vertreten.
6. Dieser RdErl. tritt am 1.4.2020 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2025 außer Kraft.

## Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für die Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 5-10: Mathematik

RdErl. d. MK v. 22.1.2020 – 33.2-82181/07 – VORIS 22410 –

1. In der Integrierten Gesamtschule wird zum 1.8.2020 das Kerncurriculum für das nachstehend genannte Fach für die Schuljahrgänge 5 bis 10 verbindlich eingeführt: Mathematik.
2. Das weiterentwickelte Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt das zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge. Das Kerncurriculum wird auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Das Kerncurriculum wird auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.
4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2020 außer Kraft.



## Einführung von Kerncurricula für die allgemein bildenden Schulen

hier: Kerncurriculum für die Integrierte Gesamtschule Schuljahrgänge 5-10: Naturwissenschaften

RdErl. d. MK v. 5.2.2020 – 33.2-82181/13 – VORIS 22410 –

1. In der Integrierten Gesamtschule wird zum 1.8.2020 das Kerncurriculum für das nachstehend genannte Fach für die Schuljahrgänge 5 bis 10 verbindlich eingeführt: Naturwissenschaften
2. Das weiterentwickelte Kerncurriculum legt den Rahmen für den Unterricht fest. Es ersetzt das zurzeit gültige Kerncurriculum für die o. a. Schuljahrgänge. Das Kerncurriculum wird auch weiterhin einer regelmäßigen Evaluation unterzogen.
3. Das Kerncurriculum wird auf dem Niedersächsischen Bildungsserver veröffentlicht und kann als PDF-Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich erhalten die Schulen je ein Dienstexemplar. Ein weiterer Erwerb gedruckter Exemplare über das Niedersächsische Kultusministerium ist nicht möglich.
4. Dieser RdErl. tritt am 1.8.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.9.2020 außer Kraft.



## Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst für die Lehrämter der allgemein bildenden Schulen zum ersten Schulhalbjahr des Schuljahres 2020/2021

Bek. d. MK. vom 18.3.2020 - 35 - 84100

Für das Einstellungsverfahren in den Vorbereitungsdienst zum 20.8.2020 wird gemäß § 119 Abs. 4 des Niedersächsischen Beamtengesetzes der dringende Bedarf für folgende Fächer festgelegt:

- **Lehramt an Grundschulen**
  1. Sport
  2. Musik
  3. Kunst
  4. Werken
- **Lehramt an Haupt- und Realschulen**
  1. Physik
  2. Technik
  3. Informatik
  4. Französisch
  5. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Englisch, Politik, Chemie, Werken sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- **Lehramt an Gymnasien**
  1. Physik
  2. Informatik
  3. Kunst
  4. Musik

Sofern alle Bewerbungen mit einem der vorstehenden Lehrbefähigungsfächer berücksichtigt wurden, werden die Fächer Chemie, Spanisch, Mathematik sowie Werte und Normen berücksichtigt.

- **Lehramt für Sonderpädagogik**

Beim Lehramt für Sonderpädagogik besteht ein dringender Bedarf in allen sonderpädagogischen Fachrichtungen

## Erhebung der Schuldaten an allgemein bildenden Schulen im Schuljahr 2020/2021

Hier: Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

Bek. d. MK v. 19.12.2019 – 34-50 301

Die Erhebung der Schuldaten (Unterrichtsversorgung mit Lehrkräfteverzeichnis und Schulstatistik) wird im Schuljahr 2020/2021 durchgeführt zum Stichtag

Donnerstag, 10.9.2020.



Weitergehende Hinweise zum Terminplan, dem Versand und der Bearbeitung der Erhebungsunterlagen sind dem zu dem Stichtag erscheinenden Begleitheft für die Erhebung zur Unterrichtsversorgung an allgemein bildenden Schulen zu entnehmen.

## **SCHULE:KULTUR!<sup>Drei</sup> in Niedersachsen**

*Bek. des MK vom 1.4.2020 – 25-82 111 SK*

Landesweit haben Schulen ab dem Sekundarbereich I die Möglichkeit, sich beginnend mit dem Schuljahr 2020/21 im Rahmen des Programms SCHULE:KULTUR!<sup>Drei</sup> zu einer Schule mit kulturellem Schwerpunkt zu entwickeln. Sowohl die Schulen der ersten beiden Staffeln als auch neue Schulen können sich zur Teilnahme bewerben.

Die geförderte Laufzeit beträgt zwei Jahre. Das Programm wird vom Niedersächsischen Kultusministerium (MK) in Kooperation mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) durchgeführt und von der Stiftung Mercator gefördert.

### **Idee des Programms**

In SCHULE:KULTUR!<sup>Drei</sup> (sprich: Schule durch Kultur Staffel drei) in Niedersachsen wird ein ganzheitlicher Schulentwicklungsprozess durch Kulturelle Bildung angestoßen. Schulen mit kulturellem Profil setzen sich damit ein Ziel, das sich als Kompass für eine inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung des Schullebens und des Unterrichts eignet. Dabei geht es nicht nur um die Gestaltung von Inhalten, sondern auch um die Prinzipien und Methoden. Der ganzheitliche Bildungsansatz von Kultureller Bildung wird außerdem genutzt, um Schülerinnen und Schüler darin zu stärken, Schlüsselkompetenzen zu erwerben und auszubauen sowie innovatives, kreatives Denken und Handeln in verschiedenen Lebenslagen zu entwickeln

Es kann sich ein fächerimmanentes und -übergreifendes kulturelles Bildungsangebot entfalten, das langfristig zur Verbesserung der Schulqualität beiträgt. Dieses Vorhaben kann nur gelingen, wenn es von der gesamten Schulgemeinschaft und außerschulischen Kulturpartnern mitgetragen wird. Es müssen verlässliche Strukturen und Gelingensbedingungen geschaffen werden, um so die Lern- und Persönlichkeitsentwicklung aller Schülerinnen und Schüler zu begleiten und optimal zu fördern.

Die Entwicklung lokaler Kooperationen zwischen Schule und Kulturpartner soll im Programm gezielt gestärkt werden.

Zu außerschulischen Akteuren gehören deshalb neben Künstlerinnen und Künstlern insbesondere das in der pädagogischen Vermittlung tätige Personal in Theatern, Theaterpädagogischen Zentren, Museen, Kunstvereinen, Filmeinrichtungen, sozio- und interkulturellen Einrichtungen, Bibliotheken, Einrichtungen der Denkmal-, Heimatpflege und der Archäologie, Musik- und Kunstschulen u. v. m.

Für die Zusammenarbeit mit Kulturpartnern werden im Rahmen des Programms finanzielle Ressourcen bereitgestellt.

Die Grundidee und das Konzept des Programms werden in Zusammenarbeit mit beiden Ministerien gemeinsam mit der „Bundesakademie für Kulturelle Bildung Wolfenbüttel“ (ba),

dem „Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung“ (NLQ), der „Niedersächsischen Landesschulbehörde“ (NLSchB) sowie der „Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung“ (LKJ) kontinuierlich weiterentwickelt und koordiniert.

### **Programmumsetzung**

Die Umsetzung gestaltet jede Schule in Zusammenarbeit mit ihrem außerschulischen Kulturpartner individuell. Initiiert, gesteuert und unterstützt wird dieser Prozess durch zwei Lehrkräfte jeder beteiligten Schule. Diese werden im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen des Programms zu Kulturkoordinatorinnen bzw. zu Kulturkoordinatoren fortgebildet. In diesen Qualifizierungen finden die Aspekte der kulturellen Schulentwicklung und des Ganztags besondere Berücksichtigung. Darüber hinaus werden weitere Lehrkräfte aller Fächer auf praxisnahen Fachtagen bedarfsorientiert geschult. Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen inkl. Übernachtung und Verpflegung werden übernommen. Die Fahrtkosten tragen die teilnehmenden Schulen selbst.

### **Rolle der Kulturkoordinationen**

Für die Tätigkeit und die damit schulintern verbundenen Aufgaben erhält jede Kulturkoordination vom Niedersächsischen Kultusministerium für die zweijährige Förderlaufzeit eine Anrechnungsstunde. Zudem wird erwartet, dass die beteiligten Schulen der Kulturkoordination eine zeitliche Entlastung im Umfang einer weiteren Lehrerwochenstunde über den genannten Zeitraum gewähren.

Unterstützt und beraten wird die Kulturkoordination von einer Regional- und Landeskoordination Schule sowie der Schulentwicklungsberatung der NLSchB.

### **Die Kulturkoordination**

- begleitet und plant gemeinsam mit der Schulleitung und dem Kulturpartner den kulturellen Schulentwicklungsprozess an ihrer Schule
- koordiniert die Zusammenarbeit mit dem Kulturpartner,
- dokumentiert die Erfahrungen und Ergebnisse innerhalb der Förderlaufzeit,
- unterstützt in Zusammenarbeit mit der Schulleitung die Evaluation im Rahmen des Programmes

Die Kulturkoordinationen der neu einsteigenden Schulen werden in zwei Grundlagenmodulen und einem Abschlussmodul (insgesamt sechs Tage) in das Thema kulturelle Schulentwicklung und Kooperation mit außerschulischen Kulturpartnern eingeführt und erwerben Kenntnisse im Bereich Prozesssteuerung und -moderation. In anschließenden Wahlmodulen können die Koordinationen Themenschwerpunkte setzen, um sich interessengeleitet fortzubilden.

Kulturkoordinationen aller Programmschulen nehmen teil an

- mindestens zwei von zehn Wahlmodulen „Kulturelle Bildung und Schule“
- den Rahmenveranstaltungen (Auftakt- und Abschlussveranstaltung),
- mindestens zwei Fachtagen „Kulturelle Bildung in der Praxis“ sowie an
- individuellen Beratungsangeboten (z. B. der Regionalkoordination).

## Rolle der Schule und der Schulleitung

Die Schule verpflichtet sich durch einen Beschluss des Schulvorstandes zur Teilnahme an dem Programm. Sie setzt mit Zustimmung der Gesamtkonferenz eine Arbeitsgruppe (z. B. Steuergruppe) ein, die die individuelle schuleigene Entwicklung im Rahmen des Programms plant und begleitet. Mit Unterstützung der Kulturkoordination wird die Planung in der Förderlaufzeit umgesetzt und nachhaltig verankert.

Die Schulleitung

- unterstützt aktiv (z. B. durch günstige Rahmenbedingungen sowie Information der Eltern und Schülerschaft) die Arbeit der Kulturkoordination sowie des gesamten Kollegiums bei der Planung und Umsetzung von SCHULE:KULTUR!<sup>Drei</sup>,
- fördert die Zusammenarbeit mit dem Kulturpartner (z. B. indem der Kulturpartner in die Arbeitsgruppe eingebunden wird),
- nimmt verbindlich an den Rahmenveranstaltungen teil,
- sorgt während der Förderlaufzeit und auch in den Folgejahren für die Nachhaltigkeit des kulturellen Schulentwicklungsprozesses und den Kontakt zu den anderen Programmschulen.

Die Schulleitungen der neu einsteigenden Schulen werden durch zwei zweitägige Fortbildungen und ein eintägiges Abschlussmodul im Prozess begleitet. Sie werden in strukturellen und inhaltlichen Besonderheiten der kulturellen Schulentwicklung fortgebildet. Die erneute Teilnahme von Schulleitungen bisheriger Programmschulen ist nach Absprache möglich.

## Bewerbungsverfahren

Interessierte Schulen bewerben sich online unter [www.schuledurchkultur.net](http://www.schuledurchkultur.net) und auf dem Dienstweg um die Teilnahme an der dritten SCHULE:KULTUR! Staffel bis zum 30.6.2020 beim Niedersächsischen Kultusministerium: Herr Stagge, Referat 25, Hans-Böckler-Allee 5, 30173 Hannover, E-Mail: [sven.stagge@mk.niedersachsen.de](mailto:sven.stagge@mk.niedersachsen.de)

Bei Rückfragen können Sie sich an den Landeskoordinator Schule, Herrn Borges, wenden. E-Mail: [borges@schuledurchkultur.de](mailto:borges@schuledurchkultur.de)

Inhalt der Bewerbung ist

- ein Beschluss des Schulvorstandes, der die Programmteilnahme als Schwerpunkt der innerschulischen Qualitätsentwicklung und die Entwicklung eines schuleigenen Konzepts SCHULE:KULTUR!<sup>Drei</sup> befürwortet,
- die Benennung der für die Kulturkoordination vorgesehenen Lehrkräfte (mindestens eine mit kultureller Expertise),
- Teilnahme am Online-Bewerbungsverfahren.

Mit Einreichung der Unterlagen erklärt sich die Schule zu Folgendem bereit:

- Freistellung der Kulturkoordination durch die Schulleitung für die Qualifizierung und die Rahmenveranstaltungen (zwei Grundlagenmodule à zwei Tage; mind. zwei eintägige Wahlmodule, eintägiges Abschlussmodul, eintägige Teilnahme an der 2. Schulleitungsfortbildung, Auftakt-, Abschlussveranstaltung; zwei Fachtage)

- Teilnahme der Schulleiterin / des Schulleiters an den Qualifizierungen und Rahmenveranstaltungen, eintägiges Abschlussmodul, Auftakt-, Abschlussveranstaltung)
- Freistellung von mindestens vier weiteren Lehrkräften durch die Schulleitung für die Fachtage kulturelle Praxis
- Einbindung von Kultureller Bildung in das bestehende Schulprogramm zur Entwicklung eines kulturellen Schulprofils
- Mitarbeit der Kulturkoordination bei dieser inhaltlichen Ausgestaltung des Schulprogramms
- Fester Tagesordnungspunkt SCHULE:KULTUR!<sup>Drei</sup> in jeder Gesamtkonferenz und Dienstbesprechung des Kollegiums
- Entlastung der Kulturkoordination im Umfang einer zusätzlichen Anrechnungsstunde seitens der Schule für die Förderlaufzeit
- intensive Zusammenarbeit mit außerschulischen Institutionen aus dem Bereich der Kulturellen Bildung
- Dokumentation der Erfahrungen und Ergebnisse innerhalb der Förderlaufzeit
- Bereitschaft zur Durchführung einer systematischen schulinternen Evaluation innerhalb der dritten Staffel
- Zusammenarbeit mit der Regionalkoordination Schule

Programmschulen erklären sich darüber hinaus zu Folgendem bereit

- Die Kulturpartner erhalten u. a. finanzielle Mittel zur Zusammenarbeit mit der Schule. Die erneut teilnehmenden Schulen gemeinsam mit dem Kulturpartner einen Eigenanteil von 25 Prozent.
- Entwicklung von Ansätzen zur Implementierung Kultureller Bildung in den schulinternen Fachcurricula.

## Weitere Informationen

Detaillierte Hinweise für Schulen und auch für Kulturpartner, sowie die Anmeldung zum Onlinebewerbungsverfahren finden Sie unter [www.schuledurchkultur.net](http://www.schuledurchkultur.net).

## Neue Kurse im Programm des Niedersächsischen Landesinstituts für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ)

### QStV – Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitungen

Im Kalenderjahr 2020 werden weitere inhaltsgleiche Qualifizierungsmaßnahmen für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (QStV) vom NLQ angeboten.

Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe VeDaB 20.26.19** (mit Meldeschluss am 29.4.2020) ist ab **15.4.2020** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen des Jahres 2020 statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzungen:

Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung muss vorliegen und im persönlichen VeDaB-Account als „Dienstbezeichnung“ hinterlegt sein. Zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung muss das Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“ angegeben werden.

Module und Inhalte:

- Modul I – Auftakt, Rollenklärung
- Modul II – Führungsverständnis
- Modul III – Zusammenarbeit
- Modul IV – Führungskommunikation
- Modul Recht
- Modul V – Qualitätsentwicklung & Projektmanagement / Abschluss

Die Module II-V und das Rechts-Modul finden zweitägig statt, das Modul I eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am 24.6.2020.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.qstv.nibis.de>.

Kontakt: Ralph Berkenkamp, Tel.: 0162 4171837, E-Mail: ralph.berkenkamp@nlq.niedersachsen.de.

## QStV – Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitungen

Im Kalenderjahr 2020 werden weitere inhaltsgleiche Qualifizierungsmaßnahmen für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (**QStV**) vom NLQ angeboten.

Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe VeDaB 20.28.07** (mit Meldeschluss am 29.04.2020) ist ab **15.4.2020** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank

**VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen des Jahres 2020 statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzung:

Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung muss vorliegen und im persönlichen VeDaB-Account als „Dienstbezeichnung“ hinterlegt sein. Darüber hinaus muss zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung das Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“ angegeben werden.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Module und Inhalte:

- Modul 1 – Auftakt, Rollenklärung
- Modul 2 – Führen & Steuern
- Modul 3 – Zusammenarbeit
- Modul 4 – Führungskommunikation
- Modul Recht
- Modul 5 – Qualitätsentwicklung & Projektmanagement / Abschluss

Die Module 2-5 und das Rechts-Modul finden zweitägig statt, das Modul 1 eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am 6.7.2020.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.qstv.nibis.de>.

Kontakt: Ralph Berkenkamp, Tel.: 0162 4171837, E-Mail: ralph.berkenkamp@nlq.niedersachsen.de.

## QStV – Qualifizierung für Ständige Vertreterinnen und Vertreter der Schulleitung

Im Kalenderjahr 2020 werden weitere inhaltsgleiche Qualifizierungsmaßnahmen für Ständige Vertreterinnen und Vertreter (**QStV**) vom NLQ angeboten.

Die Kursinhalte richten sich an neu ernannte oder bereits im Amt befindliche Ständige Vertretungen der Schulleitungen in Niedersachsen.

Durch die Anmeldung zum ersten Modul ist die Teilnahme an der gesamten Qualifizierungsmaßnahme gewährleistet. Die **Online-Anmeldung für die Kursreihe VeDaB 20.28.11** (mit Meldeschluss am 29.4.2020) ist ab **15.4.2020** möglich und erfolgt **ausschließlich** über die Veranstaltungsdatenbank **VeDaB** mit persönlichen Login-Daten. Die Teilnahme an allen Modulen ist obligatorisch.

Nach dem Meldeschluss findet ein qualifiziertes Auswahlverfahren nach den Kriterien der Übereinstimmung mit der Zielgruppe, einer ggf. vorliegenden Schwerbehinderung, der Dauer der Amtsausübung sowie der Berücksichtigung abgelehnter Bewerbungen aus vorangegangenen QStV-Veranstaltungsreihen des Jahres 2020 statt.

Pro Qualifizierungsmaßnahme stehen 22 Plätze zur Verfügung.

Anmeldevoraussetzungen:

Die Ernennung zur Ständigen Vertreterin oder zum Ständigen Vertreter der Schulleitung muss vorliegen und im persönlichen VeDaB-Account als „Dienstbezeichnung“ hinterlegt sein. Zur Ermittlung der Dauer der Amtsausübung muss das Datum der Amtsübertragung unter „Bemerkungen“ angegeben werden.

Module und Inhalte:

- Modul I – Auftakt, Rollenklärung
- Modul II – Führungsverständnis
- Modul III – Zusammenarbeit
- Modul IV – Führungskommunikation
- Modul Recht
- Modul V – Qualitätsentwicklung & Projektmanagement / Abschluss

Die Module II-V und das Rechts-Modul finden zweitägig statt, das Modul I eintägig. Die Termine und Veranstaltungsorte entnehmen Sie bitte der Veranstaltungsdatenbank (VeDaB). Die Veranstaltungsreihe beginnt mit dem ersten Modul am 9.7.2020.

Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.qstv.nibis.de>.

Kontakt: Ralph Berkenkamp, Tel.: 0162 4171837, E-Mail: [ralph.berkenkamp@nlq.niedersachsen.de](mailto:ralph.berkenkamp@nlq.niedersachsen.de).

## Neue Weiterbildung „Bilingualer Sachfachunterricht“

Das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) bietet ab dem 1. Halbjahr des Schuljahres 2020/21 eine berufsbegleitende Weiterbildung „Bilingualer Sachfachunterricht im Sekundarbereich I“ an.

### Zielsetzung der Maßnahme

Mit der Weiterbildung „Bilingualer Sachfachunterricht“ erwerben Lehrkräfte über einen Zeitraum von einem Jahr berufsbegleitend fachwissenschaftliche, fachdidaktische und fachpraktische Kompetenzen, um ein Fach bilingual gemäß den curricularen Vorgaben schulstufen- und schulformspezifisch unterrichten zu können. Die Teilnehmenden erhalten nach erfolgreichem Abschluss der Maßnahme und Erbringen aller geforderten Leistungsnachweise ein Zertifikat des Landes Niedersachsen.

### Zielgruppe

Zielgruppe der Weiterbildung „Bilingualer Sachfachunterricht“ sind Lehrkräfte aller Schulformen des Sekundarbereichs I, die eine Lehrbefähigung für das Fach Englisch (oder alternativ Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachweisen können) sowie für das Sachfach (Geschichte, Erdkunde oder Sport), welches sie bilingual unterrichten oder unterrichten wollen, besitzen. Es können sich Lehrkräfte bewerben, die das 1. Staatsexamen / den Masterabschluss erworben und den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt erfolgreich absolviert haben. Lehrkräfte, die über noch keine Qualifikation im Bereich „Bilingualer Unterricht“ verfügen und noch nicht länger als zwei Jahre im bilingualen Unterricht eingesetzt sind, werden vorrangig berücksichtigt.

Insgesamt sind 27 Plätze vorhanden. Für jedes Sachfach stehen neun Plätze zur Verfügung. Sollten in einem Fach die verfügbaren Plätze nicht ausgeschöpft werden, werden sie für die anderen Fächer verwendet. Die Mindestteilnehmerzahl pro Fach liegt bei sieben.

Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

Die Verteilung der vorhandenen Plätze erfolgt nach folgenden Prioritäten:

1. Termingerechte und ordnungsgemäße Bewerbung
2. a) Zugehörigkeit zu der in der Ausschreibung angegebenen Zielgruppe
  - b) Lehrkräfte, die noch nicht über eine Zusatzqualifikation „Bilingualer Unterricht“ verfügen
  - c) Lehrkräfte, die noch nicht länger als zwei Jahre im bilingualen Unterricht eingesetzt sind
3. Schwerbehinderung
4. Gründe zur Herstellung der gleichen Stellung von Frauen und Männern
5. Eine Lehrkraft pro Schule (Festlegung der Rangfolge durch die Schulleitung – siehe Bewerbungsbogen)
6. Losverfahren

Lehrkräfte von Schulen in freier Trägerschaft können nur teilnehmen, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.

### Teilnahmebedingungen

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen als Lehrkraft unbefristet im Sekundarbereich I an einer niedersächsischen Schule tätig sein. Die Teilnahme an der Weiterbildung ist kostenfrei. Die Zulassung zur Weiterbildung verpflichtet zur Teilnahme an der gesamten Maßnahme.

Teilnehmende Lehrkräfte müssen im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung im bilingualen Unterricht (mindestens eine Lerngruppe) eingesetzt werden; der Einsatz kann auch im Rahmen von bilingualen Modulen erfolgen.

### Dauer und Organisation der Maßnahme

Die Weiterbildung erstreckt sich in ihrem Gesamtumfang über ein Jahr. Sie umfasst 80 Unterrichtsstunden, die während der Unterrichtszeit stattfinden. Die Präsenztage werden in vier Modulblöcken mit jeweils zwei oder drei Kurstagen gebündelt.

Zwischen den Präsenzphasen vertiefen die teilnehmenden Lehrkräfte ihre zuvor erworbenen fachtheoretischen, fachpraktischen und fachdidaktischen Kompetenzen in der schulischen Praxis und bearbeiten die ihnen gestellten Aufgaben schriftlich.

## Termine

Die Präsenzveranstaltungen finden zu folgenden Terminen statt:

Modul I: 14.9.-16.9.2020 (dreitägig)

Modul II: 25.11.-27.11.2020 (dreitägig)

Modul III: 15.-16.2.2021 (zweitägig)

Modul IV: 23.-24.6.2021 (zweitägig)

## Abschluss

Die Weiterbildung schließt mit einem Zertifikat des Landes Niedersachsen ab, das die erarbeiteten Kompetenzen zum Unterrichten im bilingualen Sachfachunterricht nachweist. Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmenden regelmäßig mitgearbeitet, die vorgeschriebenen Leistungsnachweise erbracht und die Anwesenheitspflicht von mindestens 80 Prozent der Präsenzphasen erfüllt haben.

## Organisation

Die Bewerbung zum Kurs ist mit dem „Bewerbungsbogen“ bis zum 8.5.2020 in zweifacher Ausfertigung (einmal per E-Mail, einmal auf dem postalischen Wege) direkt an das NLQ, Abteilung 3, Fachbereich 32 zu senden (Bewerbungsbogen unter: [https://www.nibis.de/weiterbildung-bilingualer-sachfachunterricht\\_13304](https://www.nibis.de/weiterbildung-bilingualer-sachfachunterricht_13304)). Unvollständig ausgefüllte Bewerbungsbögen werden nicht berücksichtigt. Die Unterschrift der Schulleiterin / des Schulleiters auf dem Bewerbungsbogen ist erforderlich.

## Weitere Informationen zur Ausschreibung, Konzeption und Anmeldung

Andrea Rohoff, Tel.: 05121 1695-279, E-Mail: [andrea.rohoff@nlq.niedersachsen.de](mailto:andrea.rohoff@nlq.niedersachsen.de).

Konzeption und Datenschutzhinweise: [https://www.nibis.de/weiterbildung-bilingualer-sachfachunterricht\\_13304](https://www.nibis.de/weiterbildung-bilingualer-sachfachunterricht_13304)

**Meldeschluss: 8.5.2020**

kreisfreien Städten in Niedersachsen stattfinden soll. Kooperationspartner sind das Niedersächsische Kultusministerium und die Landesinitiative n-21, die in den letzten drei Schuljahren das Qualifizierungs-Projekt durchgeführt hatte.

Im Schuljahr 2020/2021 können im Rahmen des Projektes insgesamt 32 Schulen an der Qualifizierung teilnehmen. Jeweils vier Schulen, die in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ansässig sind, bilden eine Fortbildungsgruppe. Es können nur solche Landkreise oder kreisfreien Städte berücksichtigt werden, aus denen sich mindestens vier Schulen angemeldet haben. Angestrebt wird eine Ausgewogenheit der Schulformen. Die Teilnahme am Projekt ist kostenfrei, allerdings sind Fahrtkosten und Verpflegung während der Schulungen von den Schulen zu tragen.

Die Frist zur Anmeldung endet am 20.5.2020. Bis dahin muss Ihre Anmeldung beim Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) vorliegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Tobias Schlör vom NLQ, E-Mail: [medienscouts@nlq.nibis.de](mailto:medienscouts@nlq.nibis.de), Tel.: 05121 1695-406 zur Verfügung.

---

## Mediencouts Niedersachsen

Auch im Schuljahr 2020/21 wollen wir das erfolgreiche Projekt „Mediencouts Niedersachsen“ fortführen. Schülerinnen und Schüler der 8. Jahrgangsstufe werden geschult und angeleitet, ihre Mitschülerinnen und Mitschüler bei der Nutzung des Internets zu beraten. Die jugendlichen Scouts werden von Lehrkräften und / oder Schulsozialarbeiterinnen / -arbeitern bei der Schulung und der späteren Tätigkeit als Schul-Mediencouts begleitet. Die Qualifizierung umfasst Planungsgespräche mit den betreuenden Lehrkräften und Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeitern, zwei Ausbildungstage mit den Schülerinnen und Schülern und den begleitenden Erwachsenen sowie ein Feedback-Treffen und eine Netzwerktagung. Die Mediencout-Teams werden von ausgebildeten Trainerinnen und Trainern geschult und beraten.

„Mediencouts Niedersachsen“ ist ein Vorhaben des Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) und der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (NLM), das im Schuljahr 2020/2021 in acht Landkreisen /